

Absender Name, Vorname _____ Straße, Nr. _____ PLZ, Ort _____	Eingangsstempel
	Steuernummer
	Datum

Stadtverwaltung Schmalkalden
Sachgebiet Steuerwesen
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

Grundsteuererklärung nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß §§ 42-44 Grundsteuergesetz (GrStG)

1. Wohngrundstück:

Straße und Hausnummer:		PLZ und Wohnort:	
Gemarkung(en):	Flur(e):	Flurstück(e):	

1.1. Handelt es sich bei dem Wohngrundstück:

um ein Einfamilienhaus oder um ein Mietwohngrundstück?
(Definitionen Einfamilienhaus und Mietwohngrundstück siehe Hinweise auf Seite 4)

2. Die Grundsteuererklärung wird abgegeben von:

Name:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	PLZ und Wohnort:

als Eigentümer als Miteigentümer als Verwalter des Wohngrundstückes.

Bei Abgabe der Steuererklärung durch einen Verwalter:

Das meiner Verwaltung unterliegende Wohngrundstück steht im Eigentum folgender Person(en).

Vor- und Zuname / Firma	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

3. Ist für das Wohngrundstück ein Einheitswert festgestellt worden? Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an:

Feststellende Behörde:	Aktenzeichen:
Datum des Bescheids:	Höhe des Einheitswertes:

Falls für das Wohngrundstück ein Einheitswert festgestellt ist, wird die Grundsteuer nicht nach der Ersatzbemessungsgrundlage, sondern nach dem festgestellten Einheitswert bemessen. In diesem Fall ist diese Grundsteuererklärung nur mit den Angaben zu den bisher genannten Punkten an die Stadtverwaltung zurückzusenden.

4. Das Gebäude ist bezugsfertig bzw. die Änderungen am Gebäude sind nutzbar geworden im Jahr: _____

(Monats- und Jahresangabe)

5. Angaben zu Veränderungen:

Folgende Veränderungen wurden vorgenommen:	Die Änderungen bzw. die Nutzbarmachung erfolgten im Monat/Jahr:
<input type="checkbox"/> Einbau einer Heizung und/oder Bad/WC	
<input type="checkbox"/> Um- und Ausbau, Anbau/ Aufstockung	
<input type="checkbox"/> momentan unbewohnbar/ in Sanierung/ abgerissen (seit, von/bis)	
<input type="checkbox"/> Es wurden Veränderungen vorgenommen, die bei der o. g. Auflistung nicht aufgeführt sind. Wenn zutreffend, welche Veränderungen?: _____ _____ _____	
<input type="checkbox"/> Es wurden keine Veränderungen vorgenommen	

6. Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen: _____
(Anzahl)

7. Angaben zur Berechnung der Grundsteuer nach der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche:

a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind

Wohnfläche _____ m² x 1,29 €/m² = _____ €

b) für andere Wohnungen (z. B.: mit Ofenheizung, Außentoilette)

Wohnfläche _____ m² x 0,97 €/m² = _____ €

c) für anderweitig genutzte Räume (z. B.: gewerblich genutzte Räume)

Nutzfläche _____ m² x _____ €/m² = _____ €

d) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage

Anzahl der Abstellplätze _____ x 6,48 € = _____ €

jährlich zu entrichtende Grundsteuer (Summe a bis d) = _____ €

8. Entrichtung der Grundsteuer:

Ich möchte die Grundsteuer entrichten:

- als Jahresbetrag – fällig zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres oder
- vierteljährlich (am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres).

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung und etwaigen Anlagen wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Über die zu entrichtende Grundsteuer wird Ihnen ein Abgabenbescheid zugesandt.

Die Erklärung wird unter Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne des § 164 Abgabenordnung entgegengenommen.

Wird die Einreichung der Erklärung versäumt, erfolgt eine Schätzung der Besteuerungsgrundlage.

Das Formular zur Grundsteuerersatzbemessung ist unter www.schmalkalden.de/rathaus/buergerservice/formulare-dokumente, im Ordner Kämmerei und Steuern abrufbar oder liegt in der Stadtverwaltung Schmalkalden zu Abholung bereit.

Wenn Sie zukünftig am Abbuchungsverfahren (SEPA-Basislastschriftverfahren) teilnehmen wollen, so erteilen Sie uns ein SEPA-Basislastschriftmandat. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.schmalkalden.de/rathaus/buergerservice/formulare-dokumente, im Ordner Kämmerei und Steuern. Bitte übersenden Sie das Mandat im Original mit Originalunterschrift! Das Mandat gilt nur für zukünftige Abbuchungen.

Hinweise zum Datenschutz:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des §§ 44 des Grundsteuergesetzes erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks:

Die einzutragende Steuernummer entnehmen Sie bitte dem Begleitschreiben zu dieser Grundsteuererklärung.

Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstück), ist eine eigene Grundsteuererklärung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefasst werden (so z.B. Vorderhaus u. Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbständiger zusammenhängender Baukörper z.B. ein Block oder ein Hauseingang als eine Einheit angesehen werden.

Steuerschuldner und damit zur Abgabe der Grundsteuererklärung und zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet ist derjenige, der Eigentümer des Grund und Bodens und der Gebäude oder der nur Eigentümer des Gebäudes ist.

Sind mehrere Personen Eigentümer (z.B. Miteigentümer, Erbengemeinschaft), sind die steuerlichen Pflichten von demjenigen Beteiligten zu erfüllen, dem die Verwaltung des Gebäudes und der Wohnung obliegt.

Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- oder Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrunde liegende Wohn- oder Nutzfläche in die Grundsteuererklärung übernommen werden.

Die Wohn- oder Nutzfläche ist wie folgt zu ermitteln:

- a) Die Wohn- oder Nutzfläche der Wohnung oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbaumaßen abzüglich 3 v. H.), die bei der Berechnung der Wohn- oder Nutzfläche zu berücksichtigen sind. Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume mit Ausnahme der folgenden:
 - aa) Hausflure, Treppen und Treppenpodeste in Wohngebäuden **mit mehr als zwei Wohnungen**
 - ab) Zubehörräume (Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnungen, Dachböden, Trockenräume, Schuppen u. ä.)
 - ac) Wirtschaftsräume (Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen u.ä.)
 - ad) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
 - b) Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind zu berücksichtigen:
 - ba) Räume, Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern sowie Wintergärten, Schwimmbäder u. ä., nach allen Seiten geschlossene Räume
 - bb) Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze
 - c) Bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen ist –soweit bei ihnen mangels Abgeschlossenheit Hausflure usw. in vollem Umfang zur Wohnfläche rechnen- die ermittelte Grundfläche um 10 v. H. zu kürzen. Dies gilt vor allem für Einfamilienhäuser.

Die Wohn- oder Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Eine **Sammelheizung** ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden.

Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelofen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.

Ein **Einfamilienhaus** ist ein Wohngrundstück, das nicht mehr als eine Wohnung enthält. Ein Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mitbenutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 75 Absatz 5 Bewertungsgesetz).

Ein **Mietwohngrundstück** ist ein Wohngrundstück, das mehr als achtzig Prozent für Wohnzwecke genutzt wird und kein Einfamilienhaus ist (§ 75 Absatz 2 Bewertungsgesetz).

Auf der Grundlage des derzeit gültigen Grundsteuer-Hebesatzes der Stadt Schmalkalden in Höhe von 389 von Hundert ist für diejenigen Grundstücke, für welche noch kein Einheitswert festgesetzt worden ist, folgender Jahresbetrag der Grundsteuer zu entrichten:

- a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind: 1,29 € je m² Wohnfläche;
- b) für alle anderen als unter Buchstabe a) genannten Wohnungen: 0,97 € je m² Wohnfläche;
- c) für Räume, die anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen, ist derjenige Jahresbetrag je m² Nutzfläche anzusetzen, der für die auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen maßgebend ist; dies sind:
 - aa) für Wohnungen nach Buchstabe a): 1,29 €,
 - bb) für Wohnungen nach Buchstabe b): 0,97 €;
- d) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage: 6,48 €.